

§ 2

(1) Für die Auslieferung der Hygienekleidung an die Bedarfsträger sind für das Jahr 1954 und die folgenden Jahre die für den Sitz der Betriebe und Einrichtungen zuständigen Niederlassungen der DHZ Industrietextilien zuständig. Im Nachtrag vom 1. September 1954 zur „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger) für 1955 wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen.

(2) Die Zentrale Leitung der DHZ Industrietextilien Karl-Marx-Stadt und deren Niederlassungen werden als zuständige Handelsorgane verpflichtet, die Materialbedarfsermittlungen für das Jahr 1955 und folgende Jahre vorzunehmen, entsprechende Versorgungsverträge oder Vereinbarungen abzuschließen und eine kontinuierliche Belieferung der Bedarfsträger zu gewährleisten.

(3) Der Bedarf an Hygienekleidung für 1955 ist den zuständigen Niederlassungen der DHZ Industrietextilien unter Zugrundelegung des Katalogs für Hygienekleidung bis 31. Oktober 1954 einzureichen.

(4) Die Kontingente werden für das Jahr 1955 und folgende Jahre vom Ministerium für Gesundheitswesen (Kontingenträger) global der DHZ Industrietextilien zweckgebunden für Hygienekleidung übergeben, welche die Aufschlüsselung auf ihre Niederlassungen entsprechend der durchgeführten Bedarfsermittlung vornimmt.

§ 3

(1) Die Ministerien und sonstigen Hauptbedarfsträgergruppen haben:

- a) die Bedarfsträger bei der Planung der Hygienekleidung anzuleiten und entsprechende Kontrollen über die Bedarfsanforderungen nach den Ausrüstungsnormen des Katalogs für Hygienekleidung sowie über die Finanzplanung und Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel und Kontingente durchzuführen;
- b) die zwischen den Bedarfsträgern und den Niederlassungen der DHZ Industrietextilien abgeschlossenen Versorgungsverträge oder Vereinbarungen, deren rechtzeitige Auslieferung und richtige Verwendung zu überwachen.

(2) Die Hauptabteilung Hygiene-Inspektion, das Ministerium für Gesundheitswesen und die Bezirks-Hygiene-Inspektionen werden verpflichtet:

- a) hinsichtlich der fachlichen Fragen mit den Niederlassungen der DHZ Industrietextilien eng zusammenzuarbeiten;
- b) die Hauptbedarfsträgergruppen und Bedarfsträger in der ordnungsgemäßen Verwendung der Hygienekleidung anzuleiten und zu überprüfen.

§ 4

Alle Anträge auf Sonderanfertigungen von Hygienekleidung, die vom Katalog für Hygienekleidung abweichen, sind über die Ministerien und sonstigen Hauptbedarfsträgergruppen an das Ministerium für Gesundheitswesen (Hauptabteilung Hygiene-Inspektion) einzureichen, Genehmigungen bzw. Ablehnungen für Sonder-

anfertigungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften erteilt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität
der Blechproduktion.**

Vom 6. Oktober 1954

Die Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben. Für die Mängelrügen gelten die Fristen des § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände vom 10. Juli 1954 (ZBl. S. 378).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft,

Berlin, den 6. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

**Anordnung
über den zweckentsprechenden Einsatz von
Echt-Pergamentpapier.**

Vom 12. Oktober 1954

Um einen zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier zu garantieren, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Echt-Pergamentpapier darf vom Erzeuger und vom Groß- und Einzelhandel nur noch für folgende Warenarten als Verpackungsmaterial verwendet werden:

Butter
Margarine
tierische Fette
Hartfette
Fettkäse

und für Fleisch- und Wurstwaren im Einzelhandel,